

EINWOHNERGEMEINDE



SISSACH

EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

**Donnerstag, 12. Februar 2009 in der Primarturnhalle
20.15 Uhr Beginn GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Traktandenliste

1. **Genehmigung des Protokolls** der Einwohnergemeindeversammlung vom 16.12.2008
2. **Gemeindeverwaltung, Fassaden-/Dachsanierung**
Kredit Fr. 600'000.--
(Investitionsplan 2009 Fr. 400'000.--)
3. **Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung**
4. **Wasserleitung Weiherweg, Ersatz**
Kredit Fr. 140'000.--
(Investitionsplan 2009 Fr. 100'000.--)
5. Der Gemeinderat orientiert
6. Verschiedenes

Die Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden können ab
Freitag, 30. Januar 2009 auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder
im Internet unter www.sissach.ch eingesehen werden.

Sissach, 26. Januar 2009

Freundliche Grüsse
Der Gemeinderat

Traktandum 1: Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeinde-Versammlung vom Dienstag 16. Dezember 2008
--

Protokoll der EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG vom 16. Dezember 2008, 20.15 Uhr in der Turnhalle der Primarschule Sissach

Vorsitz: Gemeindepräsidentin Petra Schmidt
Anwesend: 220 Stimmberechtigte
6 Personen (Presse und Gäste)
Entschuldigt: GR Martin Leber
Sprecher Gemeindekommission: Tom Wernli (Präsident)
Stimmzähler: Simone Speich-Meier, Frank Bächli-Heinimann

Traktandum 1: **Genehmigung des Protokolls** der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2008

Beschluss: **Die schriftlich vorliegenden Beschlüsse der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 24.06.2008 werden zur Kenntnis genommen und das Protokoll mit grossem Mehr bei wenigen Enthaltungen genehmigt.**

Traktandum 2: **Voranschlag 2009**

2.0 Information Investitionsplan/Finanzplan 2009 - 2013
Kenntnisnahme

2.1 Einwohnerkasse

- a) Festsetzung der Gemeindesteuersätze sowie Kenntnisnahme von Skonto, Verzugs-/Vergütungszinsen
- b) Festsetzung der Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe
- c) Genehmigung der Tarifordnung Abfallentsorgung
- d) Genehmigung der Tarifordnung über die Hundehaltung
- e) Genehmigung der Tarifordnung für Ölfeuerungskontrollen
- f) Genehmigung der Tarifordnung Wasserversorgung
- g) Genehmigung der Tarifordnung Abwasserbeseitigung
- h) Kenntnisnahme der mit der Genehmigung des Voranschlages bewilligten Investitionskredite (GO § 6 Abs. 2)
- i) Kenntnisnahme der mit der Genehmigung des Voranschlages bewilligten ao Sachaufwände (GO § 6 Abs. 2)
- k) Genehmigung des Voranschlages Einwohnerkasse gesamthaft

2.2 Stützpunktfeuerwehr Sissach, Genehmigung des Voranschlages

2.3 Begegnungszentrum Jakobshof, Genehmigung des Voranschlages

2.4 Friedhofkasse Sissach-Böckten-Diepflingen-Itingen-Thürnen
Genehmigung des Voranschlages

Beschlüsse: **Die Reduktion des Steuerfusses der Natürlichen Personen von 59 % auf 55 % wird mit 108 Ja, gegen 98 Nein, bei 5 Enthaltungen gutgeheissen.**

Der Voranschlag 2009 der Einwohnerkasse mit Steuersätzen und Gebührentarifen, die Voranschläge der Stützpunktfeuerwehr Sissach, des Begegnungszentrums Jakobshof sowie der Friedhofgemeinde Sissach-Böckten-Diepflingen-Itingen-Thürnen werden gemäss Vorlage mit grossem Mehr, bei 2 Nein und 6 Enthaltungen genehmigt.

Traktandum 3: Öffentliche WC-Anlage, Bahnhof Sissach

Kredit Fr. 190'000.--
(Investitionsplan Fr. 0.--)

Beschluss: kein Beschluss – Geschäft wurde von der Traktandenliste genommen.

Traktandum 4: Schiessanlage Limperg, Sanierung Schussfänger

Kredit Fr. 400'600.--
(Investitionsplan 2008 Fr. 230'000.--)

Beschlüsse: Dem Antrag aus der Versammlung um Sanierung des Erdreichs bei der 25m/50m-Anlage bis zu einer Bleikonzentration von mehr als 250 mg Blei pro kg (anstelle von mehr als 1'0000 mg Pb/kg) mit Mehrkosten über Fr. 46'000.-- wird mit grossem Mehr bei wenigen Enthaltungen zugestimmt.

Die Sanierung Kugelfanganlagen Schiessanlage Limperg mit Bruttokredit über Fr. 446'600.-- wird mit grossem Mehr bei wenigen Enthaltungen gutgeheissen.

Traktandum 5: Sek. Tannenbrunn, San. Garderoben u. Sanitäranlagen Turnhalle F

Kredit Fr. 775'000.--
(Investitionsplan 2009 Fr. 600'000.--)

Beschluss: Die Sanierung wird gemäss Vorlage mit grossem Mehr, bei 4 Nein und 3 Enthaltungen gutgeheissen.

Traktandum 6: Teilzonenreglement Siedlung 'Ortskern', Anpassung/Ergänzung ,Solaranlagen'

Beschlüsse: Dem Antrag aus der Versammlung um Anpassung von Ziffer 6.3 Solaranlagen: „Eine Dachfläche darf maximal zu 25% (anstelle 15%) mit einer Solaranlage belegt werden.“ wird mit grossem Mehr, bei 5 Nein und 6 Enthaltungen zugestimmt.

Die Teilrevision TZR Siedlung 'Ortskern' wird mit grossem Mehr, bei 3 Nein und 2 Enthaltungen angenommen.

Traktandum 7: Reg. Sportanlage Tannenbrunn, Sanierung

Kredit Fr. 1'960'000.--
(Investitionsplan 2009 Fr. 1'500'000.--)

Beschluss: Die Sanierung wird gemäss Vorlage mit grossem Mehr, bei 2 Nein und 8 Enthaltungen gutgeheissen.

Traktandum 8: Sickerleitung Limpergweg, Sanierung

Kredit Fr. 130'000.--
(Investitionsplan 2009 Fr. 130'000.--)

Beschluss: Die Sanierung wird gemäss Vorlage mit grossem Mehr, bei 1 Nein und 1 Enthaltung gutgeheissen.

Traktandum 9: Der Gemeinderat orientiert - kein Beschluss

Traktandum 10: Verschiedenes - kein Beschluss

Schluss der Versammlung: 23.15 Uhr

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Die Versammlungsleiterin: Gemeindepräsidentin Petra Schmidt
Der Schreiber: Gemeindeverwalter Godi Heinimann

Traktandum 2: Gemeindeverwaltung, Fassaden-/Dachsanierung	
Kredit	Fr. 600'000.--
(Investitionsplan 2009)	Fr. 400'000.--)

Bericht

Am Standort der heutigen Gemeindeverwaltung stand ursprünglich die historische Sissacher Braue, in welcher die Familie des Jakob Christoph Wirz-Bürgin bis ins Jahre 1895 Bier braute.

Architekt Wilhelm Brodbeck baute das Haus im Jahre 1917 nach Plänen von Ferdinand Bohny im Stil der nationalen Romantik zum Restaurant 'zur alten Braue' neu auf.

1921 erwarb die Einwohnergemeinde die Liegenschaft für Fr. 150'000.--, welche fortan als neuer Sitz der Gemeindeverwaltung und des Zivilstandsamtes diente.

Zur Nutzungsverbesserung wurde das Innere der Gemeindeverwaltung 1978 mit einem Aufwand von über 1.5 Millionen Franken von Grund auf neu gestaltet.

Das Äussere des Gebäudes wurde einer eingehenden Renovation unterzogen, welche bis heute Bestand hat und unverändert blieb.

Mit der notwendigen Sanierung wird auch der Energiewert des Hauses erheblich verbessert (IV-Fenster, Wärmedämmung Dach).

Der gesamte Dachbereich erhält ein Unterdach mit Wärmedämmung und wird mit den bestehenden Biberschwanzziegeln wieder neu eingedeckt.

Die jetzigen alten Storen werden komplett durch neue Verbund-Raffstoren ersetzt.

Die gesamte Fassade mit der Dachkonstruktion inklusive den markanten Eck- und Fenstergewänden werden sanft renoviert, wobei der architektonische Charakter des Gebäudes erhalten bleibt.

Alle geplanten Sanierungsmassnahmen dienen dem Werterhalt und der Verbesserung des Energiewertes dieses stattlichen und schmucken Gebäudes.

Kosten:

Äussere Malerarbeiten		Fr.	75'000.--
Fenstergewände und Fensterbänke, Sanierung (Maurer)			25'000.--
Gerüstungen			25'000.--
Dachsanierung, Zimmermann- u. Dachdeckerarbeiten			150'000.--
Spengler- u. Blitzschutzarbeiten			85'000.--
Ersatz Storen			15'000.--
Ersatz Fenster			157'000.--
Absturz-Sicherung			9'000.--
Renovationsreserve	6%		28'000.--
Honorar für Projekt- u. Bauleitung	6%		28'000.--
Nebenkosten, Muster, Fotos, Kopien etc.			3'000.--

Total Baukosten inkl. MwSt **Fr. 600'000.--**

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung dem Projekt Renovation Gemeindeverwaltung mit Kredit über Fr. 600'000.-- zuzustimmen.

Traktandum 3: Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Die Kinderbetreuung wurde bisher weitgehend durch den Verein Tagesfamilie oberes Baselbiet (VTOB) abgedeckt.

Die Beitragsberechnung der Gemeinde an wenig verdienende Eltern erfolgte aufgrund einer VTOB internen Regelung. Die Gemeinde erhielt jeweils die entsprechenden Unterlagen mit einem Antrag vom VTOB.

Die Regelung des VTOB erfasste jedoch nur das Einkommen ohne jeden Vermögensanteil. Das hat im Gemeinderat dazu geführt, dass in Einzelfällen beantragte Beiträge abgelehnt wurden. Der VTOB war anfänglich nicht bereit diesen Sachverhalt zu korrigieren mit dem Hinweis des administrativen Aufwandes und der Gleichbehandlung aller Gemeinden.

Letztlich hat der Gemeinderat Sissach seine Mitgliedschaft im VTOB per Ende 2008 gekündigt. Es wurde jedoch betont, dass die Leistungen des VTOB sehr geschätzt werden und – eine einvernehmliche Regelung vorausgesetzt – die weitere Zusammenarbeit erwünscht ist. Dem Gemeinderat ging es nie darum Geld zu sparen, sondern eine ausgewogene und gerechte Lösung für sozial schlechter gestellte Erziehungsberechtigte zu finden, um den Grundsatz der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerecht zu werden.

Das vorliegende Reglement regelt die Anspruchsberechtigung in welchen nebst dem Einkommen auch das Vermögen, die Beiträge von Konkubinatspartnern sowie auch die Berechnung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Selbstständigerwerbenden berücksichtigt sind.

Für die Ausarbeitung des Reglements wurden diejenigen der Gemeinden Aesch und Therwil beigezogen.

Das Reglement ist auch für Betreuungsverhältnisse ausserhalb des VTOB anwendbar, soweit es sich um anerkannte Betreuungsinstitutionen handelt.

Für die Berechnung des Einkommens wird auf das aktuelle Einkommen abgestellt, da das steuerbare Einkommen häufig nicht mehr gültig oder erst viel später bekannt ist.

Die Angaben sind durch die Gesuchstellerin bzw. den Gesuchsteller zu belegen.

Der Einkommensgrenzbetrag liegt bei ca. Fr. 78'000.-- Jahreseinkommen und entspricht dem bisherigen Ansatz gemäss VTOB. Ebenso wurde die Einkommensabstufung gemäss Tabelle des VTOB als Grundlage für die Berechnung übernommen, wie auch der monatliche Kinderabzug über Fr. 700.--. Der Einkommensbeitrag eines Konkubinatspartners über Fr. 1'500.--/mtl. basiert auf der Erziehung- und Betreuungsgutschrift nach AHV-Gesetz (zz. Fr. 3'420.-- geteilt durch zwei).

Gegenwärtig werden ca. 24 Sissacher Kinder aus 13 Familien von einer Tagesfamilie betreut. Davon profitiert ca. die Hälfte von Gemeindebeiträgen.

Der VTOB hat das Reglement mit Interesse entgegengenommen und prüft im Vorstand, ob die Ausdehnung auf alle angeschlossenen Gemeinden möglich ist bzw. angestrebt werden soll. Nach Angaben des VTOB haben weitere Gemeinden Einwände gegen die heutige Berechnungspraxis gemacht.

Der Gemeinderat hat das Reglement dem Kanton zur Vorprüfung zugestellt. Die Anregungen gemäss Prüfungsbericht wurden aufgenommen.

Es ist vorgesehen das Reglement der Gemeindeversammlung vom Februar vorzulegen. Die Inkraftsetzung erfolgt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion/BKSD.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern dem vorliegenden Reglement zuzustimmen.

- Reglement

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 12. Februar 2009

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Sissach, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziff. 2 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 (SGS 180), beschliesst:

Art. 1 Zweck und Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf inkl. Aus- und Weiterbildung zu erleichtern und Eltern bei entsprechender Indikation einer befugten Behörde zu entlasten. Dabei sollen die Kinder in ihrer Entwicklung gefördert und ihre Integration verbessert werden.

² Es regelt die Beiträge an die Familien für die Benützung familienergänzender Kinderbetreuung.

Art. 2 Definition

¹ Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder, die älter als drei Monate sind bis zum Abschluss der Primarschulstufe. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen auch für ältere Kinder Beiträge genehmigen.

² Als Einrichtungen (familienergänzende Tagesbetreuungsangebote) dieses Reglements gelten:

- a. Tagesfamilien im Sinne von Artikel 12 PAVO¹⁾, die einer durch den Gemeinderat anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind;
- b. Kindertagesstätten im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PAVO¹⁾.

³ Als Erziehungsberechtigte gelten die Kindsmutter und der Kindsvater oder der Elternteil, dem das Sorgerecht zugesprochen wurde bzw. unter deren Obhut das Kind steht.

Art. 3 Beiträge der Gemeinde

¹ Auf Gesuch gewährt der Gemeinderat Erziehungsberechtigten mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Sissach einkommens- und vermögensabhängige Beiträge an deren Kosten für die Benützung familienergänzender Tagesbetreuungsangebote, sofern die Tagesbetreuung

- a. die Vereinbarkeit von Familien und beruflicher Tätigkeit oder beruflicher Aus- und Weiterbildung ermöglicht bzw. erleichtert;

oder

- b. von einer befugten Behörde wie bspw. Vormundschaftsbehörde im Rahmen von Familien- oder Kindsschutzmassnahmen empfohlen wurde.

² Für die einkommens- und vermögensabhängigen Beiträge kommt der Tarif gemäss Anhang zur Anwendung. Die Beiträge richten sich nach der maximal anerkannten Betreuungsdauer. Arbeitsfreie Tage sowie Tage, an welchen keine Aus- und Weiterbildung stattfindet, sind davon ausgenommen.

³ Der Gemeinderat ist befugt, die Tarifstruktur mit den Dienstleistungserbringern periodisch i.d.R. alle 2 Jahre zu verhandeln.

⁴ Bei Ganzjahresbetreuung besteht während mindestens vier Wochen kein Anspruch auf Beiträge.

⁵ Der Anspruch auf Beiträge ist vor Beginn des Betreuungsverhältnisses festzulegen, ausgenommen in Notfällen.

⁶ Beiträge können verweigert werden, wenn der/die Erziehungsberechtigte/n mit der Tagesfamilie verwandt ist/sind oder zwischen ihnen ein verwandtschaftsähnliches Verhältnis wie bspw. gleichgeschlechtliche Partnerschaft; Konkubinat; faktische Lebensgemeinschaft; Pate/Patin oder Schwiegereltern etc. besteht.

¹⁾ Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19.10.1977, SR 211.222.338

Art. 4 Bemessung des anrechenbaren Monatseinkommens

¹ Das anrechenbare Monatseinkommen wird anhand des Einkommens der Erziehungsberechtigten bemessen. Dieses umfasst das Erwerbseinkommen (netto, inkl. Anteil 13. Monatslohn, Gratifikation, Bonus) und weiteren Einkünfte gemäss Abs. 2.

² Weitere Einkünfte:

- Nebenerwerb
- Alimente / Unterhaltsbeiträge für die Kinder und sich selbst
- Renten aller Art
- Ersatzeinkommen (AHV, IV, ALV, Krankentaggeld etc.)
- Ergänzungsleistungen
- Stipendien
- weitere Einkünfte wie Vermögenserträge oder Kapitaleingänge wie Auszahlung von Lebensversicherungen etc.
- Sozialhilfeleistungen
- Prämienverbilligung Krankenkasse
- Beiträge von in gleichem Haushalt lebenden Kindern
- Beiträge Konkubinats- / Wohnpartner/in
- 10% des aktuellen anrechenbaren Reinvermögens – unter Berücksichtigung einer Freigrenze gemäss Berechnung Ergänzungsleistungen (Fr. 25'000/40'000).

Die Berechnung erfolgt gemäss Anhang.

³ Bei unregelmässigen Einkommen wird auf einen Durchschnittswert der letzten drei Monate abgestellt.

⁴ Bei selbständig Erwerbenden wird auf das steuerbare Einkommen abgestellt. Im Minimum wird ein Betrag von Fr. 4'000.-- pro Monat angerechnet.

⁵ Bei verheirateten wie auch unverheirateten Eltern, die im gleichen Haushalt wohnen, gilt das Gesamteinkommen.

⁶ Lebt das Kind mit einem Elternteil alleine, wird das Einkommen und Vermögen dieses Elternteils für die Anspruchsberechnung zugezogen.

⁷ Bei Konkubinatspartnern / Wohnpartnern mit nicht gemeinsamen Kindern wird eine Haushaltentschädigung/-Beitrag gemäss Anhang aufgerechnet.

⁸ Das Einkommen und Vermögen ist durch Vorlage der entsprechenden Dokumente wie Lohnabrechnung, Rentenbescheinigungen, Postscheck- oder Bankauszüge etc. zu belegen. Ohne Nachweis besteht kein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

⁹ Vom Einkommen des Erziehungsberechtigten wird pro eigenes Kind – sinngemäss auch für Kinder für welche Unterhaltsbeiträge bezahlt werden – ein Pauschalabzug gemäss Anhang vorgenommen. Das Reineinkommen bestimmt die eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Finanzkraft gemäss Anhang.

Art. 5 Änderung des Einkommens, Vermögens sowie Zivilstand

¹ Wesentliche Änderungen von Einkommen und Vermögen sind der Gemeindeverwaltung per sofort aber spätestens bis am 20. des Folgemonats schriftlich und dokumentiert zu melden.

² Änderungen im Zivilstand sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden.

³ Die wahrheitsgetreuen Angaben und Unterlagen sind durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten zu bestätigen.

⁴ Unrechtmässig erhaltene Beiträge werden von der Gemeinde zurückgefordert. In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 6 Jährliche Neuberechnung

Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten erfolgt jährlich auf den 1. April. Die Unterlagen gemäss Artikel 4 vorstehend müssen bis spätestens Ende März beigebracht werden, andernfalls erlischt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

Art. 7 Erhebung der Beiträge; Rechnungsstellung

¹ Als Rechnungs- bzw. Verrechnungsstelle tritt die Tagesfamilienorganisation (wie bspw. Tagesfamilienverein Oberes Baselbiet/VTOB) und/oder die Tagesstätte auf.

² Die Gemeindebeiträge werden monatlich mit der Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten in Abzug gebracht.

³ Die Tagesfamilienorganisation und/oder die Tagesstätte stellen der Gemeinde die Gemeindebeiträge monatlich unter Angabe der Betreuungsverhältnisse in Rechnung.

⁴ Details werden in einem Vertrag geregelt.

Art. 8 Datenschutz

¹ Der Datenschutz nach Datenschutzgesetz bleibt gewährleistet. Die einkommens- bzw. vermögensrelevante Datenerhebung erfolgt ausschliesslich auf der Gemeindeverwaltung.

² Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung der Vereinbarung einverstanden, dass die Gemeinde und die Tagesfamilienorganisation bzw. Tagesstätte soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

³ Gegenüber der Tagesmutter tritt nur die Tagesfamilienorganisation auf.

Art. 9 Leistungsvereinbarung

Der Gemeinderat schliesst mit Tagesfamilienorganisationen bzw. Tagesstätten Leistungsvereinbarungen betreffend der zu erbringenden Dienstleistungen bzw. Betreuungsleistungen ab.

Art. 10 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Art. 11 Übergangsbestimmung

Bestehende Betreuungsverhältnisse sind nach den Bestimmungen dieses Reglements neu zu handhaben bzw. zu berechnen. Die Neuberechnung hat innerhalb von 3 Monaten seit Inkrafttreten dieses Reglements zu erfolgen.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung sowie nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Vorstehendes Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom xx.xx.xxxx genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Die Versammlungsleiterin:	Der Schreiber:
Gemeindepräsidentin	Gemeindeverwalter
P. Schmidt	G. Heinimann

Von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft am

_____ genehmigt.

Der Vorsteher: RR Urs Wüthrich

Beilagen:

- Anhang Tariftabelle
- Berechnung Einkommen und Vermögen, finanzielle Leistungskraft



Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung Anhang / Tariftabelle

Tarifstufe	massgebendes Einkommen netto in Fr. pro Monat		Tarif Beitrag Erz.Ber.	Gemeinde-Beitrag	massgebendes Einkommen in Fr. jährlich	
	von	bis			von	bis
1	0	2'200	2.50	5.50	0	26'400
2	2'201	2'400	2.70	5.30	26'412	28'800
3	2'401	2'600	3.05	4.95	28'812	31'200
4	2'601	2'800	3.30	4.70	31'212	33'600
5	2'801	3'000	3.55	4.45	33'612	36'000
6	3'001	3'200	3.90	4.10	36'012	38'400
7	3'201	3'400	4.15	3.85	38'412	40'800
8	3'401	3'600	4.50	3.50	40'812	43'200
9	3'601	3'800	4.75	3.25	43'212	45'600
10	3'801	4'000	5.00	3.00	45'612	48'000
11	4'001	4'200	5.30	2.70	48'012	50'400
12	4'201	4'400	5.55	2.45	50'412	52'800
13	4'401	4'600	5.80	2.20	52'812	55'200
14	4'601	4'800	6.10	1.90	55'212	57'600
15	4'801	5'000	6.40	1.60	57'612	60'000
16	5'001	5'200	6.65	1.35	60'012	62'400
17	5'201	5'400	6.95	1.05	62'412	64'800
18	5'401	5'600	7.20	0.80	64'812	67'200
19	5'601	6'000	7.45	0.55	67'212	72'000
20	6'001	6'500	7.90	0.10	72'012	78'000
21	6'501	7'000	8.25	0.00	78'012	84'000
22	7'001	7'500	8.75	0.00	84'012	90'000
23	7'501	8'000	9.20	0.00	90'012	96'000
24	8'001	8'500	9.55	0.00	96'012	102'000
25	8'501	9'000	9.95	0.00	102'012	108'000
26	9'001	9'500	9.95	0.00	108'012	114'000
27	9'501	10'000	9.95	0.00	114'012	120'000
28	10'001	und mehr	9.95	0.00	120'012	und mehr

Einkommensberechnung

Beitrag Konkubinats- / Wohnpartner

Anrechnung fix Fr. 1'500.00

Kinderabzug

pro Kind fix Fr. 700.00

Gültigkeit ab tt.mmm 2009



Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung Anhang / Berechnung

(Berechnung Einkommen, Vermögen: eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Finanzkraft)

Gesuchsteller/in

Name/Vorname

wohnhaft (Adresse)

Zivilstand ledig verheiratet getrennt geschieden in eing. Partnerschaft
 verwitwet

Personen im gleichen Haushalt

Name/Vorname	Geb.Datum	Verwandschaftsverhältnis	Beruf/Tätigkeit
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Berechnung Einkommen

	monatlich	Jahr
Erwerbseinkommen netto inkl. 13. ML, Grati, Boni	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nebenerwerb	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Unterhaltsbeiträge eigene	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Unterhaltsbeiträge Kind/er	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Renten aller Art	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ersatzeinkommen (AHV, IV, ALV, Kr'Taggeld etc.)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ergänzungsleistungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Stipendien	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vermögenserträge	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kapitalleistungen (Lebensversicherung etc.)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sozialhilfeleistungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Prämienverbilligung Krankenkasse	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beiträge von im gleichen Haushalt leb. Kindern	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beiträge Konkubinats- / Wohnpartner (fix Fr. 1'500.--/mtl.)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anrechnung Reinvermögen 10.00% von <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gesamteinkommen / Jahr	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Einkommen durchschnittlich pro Monat	<input type="text"/>	<input type="text"/>
./. Kinderabzug Anzahl Kinder <input type="text"/> à Fr. 700.00 -	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Einkommen durchschnittlich pro Monat - massgebende Einstufung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Stufe: <input type="text"/> Eigener Beitrag: Fr. pro Std. <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Beitrag Gemeinde Fr./Std.
		(Total Beitrag Fr./Std. 8.00)

Berechnung Vermögen

PC-, Bankkonti	<input type="text"/>
Wertschriften (Obligationen, Aktien etc.)	<input type="text"/>
Liegenschaften (Steuerkatasterwert) Parz. Nr. <input type="text"/>	<input type="text"/>
Adresse <input type="text"/>	<input type="text"/>
Motorfahrzeuge (Zeitwert) Marke, Typ <input type="text"/>	<input type="text"/>
Baujahr <input type="text"/>	<input type="text"/>
Anderes Vermögen (unverteilte Erbschaften etc.)	<input type="text"/>
Aktivvermögen	<input type="text"/>
Schulden (Kreditschulden, Hypothekarschulden etc.)	<input type="text"/>
Reinvermögen	<input type="text"/>
./. Freibetrag Einzelperson Fr. 25'000 / Ehepaar; eing.Part.schaft Fr. 40'000	<input type="text"/>
Massgebend für Anrechnung Einkommen	<input type="text"/>

Datum/Unterschrift Gesuchsteller/in: _____

Angaben durch Gesuchsteller/in

Traktandum 4: Wasserleitung Weiherweg, ErsatzKredit
(Investitionsplan 2009)Fr. 140'000.--
Fr. 100'000.--)**Bericht****Allgemeines**

Die Wasserleitung im Weiherweg wurde im Jahre 1940 bzw. 1958 erstellt. Aus Kapazitätsgründen und altersbedingt muss diese ersetzt werden.

Notwendige Sanierungen**Wasserleitung**

Die heutige Wasserleitung ist als Grau-Gussleitung, Durchmesser 75 bzw. 100mm ausgeführt. Sie soll auf der gesamten Länge von ca. 145m durch eine PE-Leitung mit Durchmesser 125mm ersetzt werden. Damit sollte für die Zukunft genügend Kapazität vorhanden sein.

Hausanschlüsse

Im Zuge der Sanierungsarbeiten werden ebenfalls 9 Hausanschlüsse ersetzt.

Zusammenarbeit mit der Elektra Sissach

Im Rahmen der Grabarbeiten wird die Elektra Sissach gleichzeitig Kabel für Fernsehen, Internet und Elektra sowie teile der öffentlichen Beleuchtung (nur Leerrohre) verlegen.

Bauarbeiten-Beteiligung der Swisscom

Im Kreuzungsbereich Allmendweg/Weiherweg wird die Swisscom gleichzeitig zwei Kabel für die Hausanschlüsse Nr. 1 und 2 verlegen.

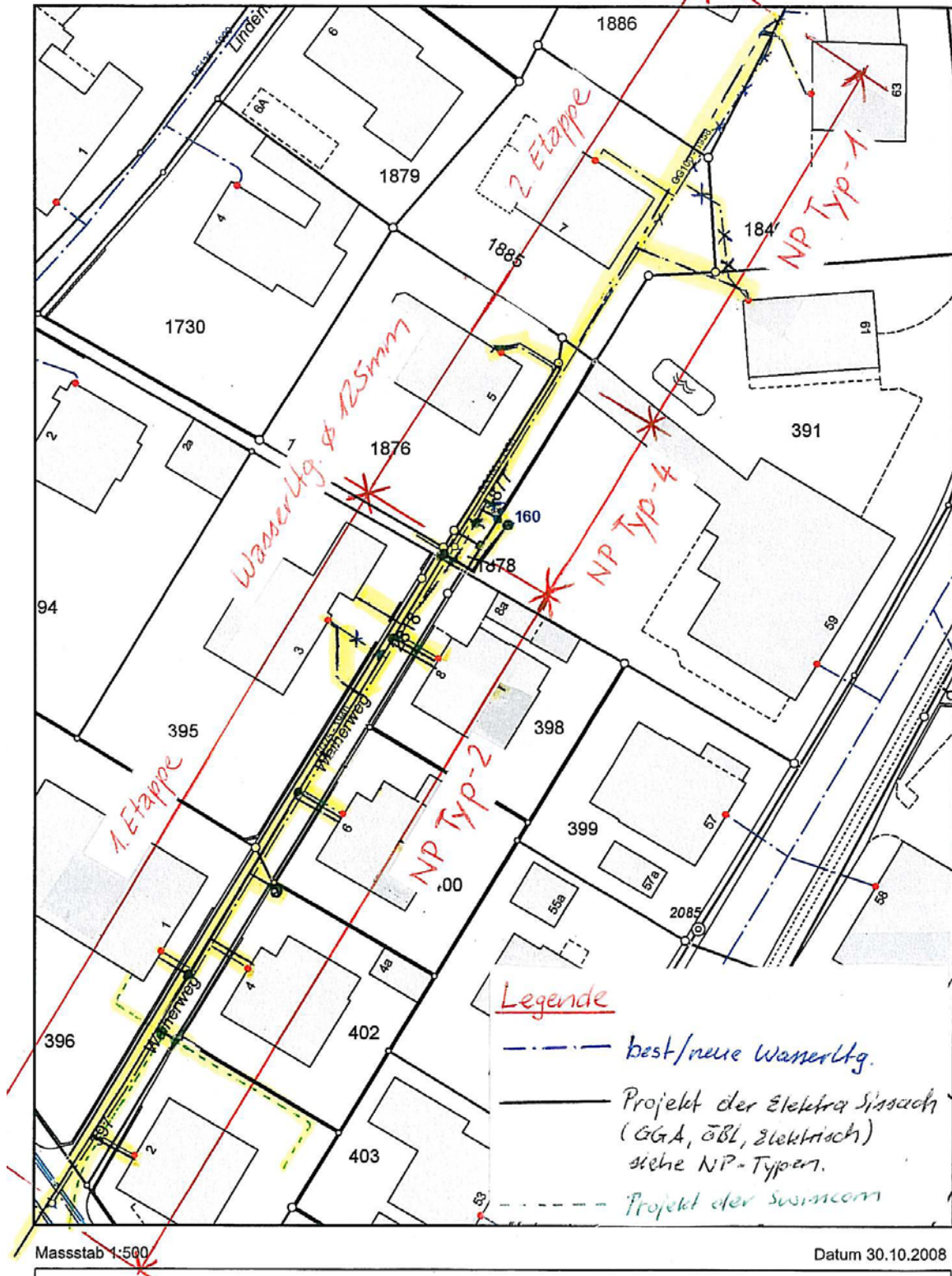
Baukosten

Die Baukosten wurden aufgrund der detaillierten Vorausmasse ermittelt. Die Preise basieren auf Erfahrungszahlen (Preisbasis 2008). Der Kostenvoranschlag rechnet mit Gesamtkosten von Fr. 140'000.- (inkl. MWSt.). Der hohe Laufmeterpreis von Fr. 966.-- erklärt sich daraus, dass die Wasserleitung durch (kostspielige Aufgrabungen und Instandstellungen) Gärten und Vorplätze führt. (Vergleichbares Wasserleitungsprojekt Kienbergweg 2001 mit Fr. 1'091.50/m¹)

Antrag

Der Gemeinderat bittet die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das vorliegende Projekt zu genehmigen und den notwendigen Kredit von Fr. 140'000.- zu bewilligen.

Situationsplan



Dieser Plan hat nur informativen Charakter. Aus dessen Daten und deren Darstellung können keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art abgeleitet werden.